

Wahlordnung für zu wählende Mitglieder zum Vereinsrat der LG Stadtwerke München e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung gilt für die Wahl der in der Vereinssatzung benannten Trainer-, Aktiven- und Jugendvertreter.

§ 2 Zeitpunkt Wahl

Trainer-, Aktiven- und Jugendvertreter sind spätestens vier Wochen nach der Vollversammlung zu wählen. Für die erstmalige Wahl nach Konstituierung im Rahmen einer Satzungsänderung beginnt die Frist vier Wochen nach Verabschiedung einer zunächst erforderlichen Wahlordnung, die vom Vorstand verabschiedet wird.

§ 3 Wahlvorstand

1. Die Durchführung der Wahl obliegt dem Vorstand mit Unterstützung der Geschäftsführung (Wahlausschuss).
2. Der Wahlausschuss überprüft alle eingegangenen Vorschläge.
3. Der Wahlausschuss stellt die Wahlvorschläge fest und. Er überprüft insbesondere das Vorliegen der Voraussetzungen für die Wählbarkeit der jeweiligen Kandidaten gemäß § 5 dieser Wahlordnung und leitet die Wahlen. Er wählt aus seiner Mitte eine Wahlleitung.

§ 4 Durchführung der Wahl

1. Zur Kandidatenfindung veröffentlicht die LG SWM auf der Homepage entsprechende Informationen samt Wahlauf Ruf und Wahlunterlagen. Zusätzlich werden den Abteilungsleitern die erforderlichen Unterlagen samt Wahlauf Ruf und Wahlunterlagen per E-Mail übermittelt.
2. Die Kandidaten können von den Abteilungsleitern oder dem Vorstand der Mitgliedsvereine vorgeschlagen werden. Die Kandidaten für die Wahlen zur Trainer-, Aktiven- und Jugendvertretung müssen gegenüber dem LG SWM-Vorstand vor den Wahlen erklären, dass sie im Falle einer Wahl das Amt für die Dauer einer Wahlperiode ausüben wollen / werden. Für die erstmalige Wahl ist eine Periode von 12 Monaten angesetzt.
3. Die Wahl kann schriftlich oder elektronisch durchgeführt werden. Die schriftliche Wahl kann auch per E-Mail durchgeführt werden.
4. Der eingereichte Wahlzettel muss folgende Inhalte enthalten und bis zu dem am Wahlzettel und auf der Homepage angegeben Termin in der Geschäftsstelle eingegangen sein.
 - Für die Trainervertretung:
Name, Vorname der/des Wählenden, Unterschrift, Telefon/Mobilfunk, E-Mail und die/den angekreuzte/n Kandidatin/Kandidaten.
 - Für die Aktivenvertretung:
Name, Vorname, Startpass-Nummer der/des Wählenden, Unterschrift, Telefon/Mobilfunk, E-Mail und die/den angekreuzte/n Kandidatin/Kandidaten
 - Für die Jugendvertretung:
Name, Vorname, Startpass-Nummer der/des Wählenden, Unterschrift
Telefon/Mobilfunk, E-Mail und die/den angekreuzte/n Kandidatin/Kandidaten.
5. Unleserliche, falsche, unvollständige Wahlunterlagen sowie Wahlzettel die zwei oder mehr Kandidaten enthalten oder in sonstiger Weise nicht eindeutig sind, sind ungültig.
6. Gewählt ist der Kandidat, auf den die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen entfällt (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet gemäß § 7 Abs. 8 der Satzung das Losverfahren.
7. Das Ergebnis der Wahlen wird auf der Homepage der LG SWM veröffentlicht.

§ 5 Qualifikation der Kandidaten

1. Mitglieder des Vorstandes der LG SWM, des Vorstandes eines Mitgliedsvereines sowie Abteilungsleiter sind nicht als Trainer-, Aktiven- oder Jugendvertreter wählbar.
2. Die Trainervertretung muss
 - Mitglied einer Leichtathletikabteilung eines Mitgliedvereins der LG SWM sein;
 - eine Trainer-Lizenz besitzen und eine mindestens dreijährige Erfahrung im Gruppen- und Leistungstraining haben;
 - Leichtathleten auch schon bei Veranstaltung bis hin zu Meisterschaften betreut haben.
3. Die Aktivenvertretung muss
 - Zum Zeitpunkt der Wahl der Altersgruppe M/W U 23 bis M/W 35 angehören und
 - im Besitz eines gültigen Startpasses für die LG SWM bzw. seines jeweiligen Mitgliedsvereins sein.
4. Die Jugendvertretung muss
 - zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 16 Jahre alt sein;
 - zum Zeitpunkt der Wahl der Altersgruppe U18 bis U20 angehören und
 - im Besitz eines gültigen Startpasses für die LG SWM bzw. seines jeweiligen Mitgliedsvereins sein.

§ 6 Wahlberechtigte

Die Trainer-, Aktiven- und Jugendvertretung werden von folgenden Mitgliedern der Mitgliedsvereine gewählt.

- Die Trainervertretung von den Abteilungsleitern Leichtathletik, sowie den Leichtathletiktrainern der Mitgliedsvereine, die LG SWM Athleten ab der U14 trainieren.
- Die Aktivenvertretung von den LG SWM-Startpassinhabern der Altersgruppen MW 35 bis U23.
- Die Jugendvertretung von den LG SWM-Startpassinhabern der Altersgruppen U20 / U18 / U16.

§ 7 Protokoll

Protokolleinsprüche sind vom Vorstand zu behandeln, der dann endgültig über die Fassung des Protokolls entscheidet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung wurde am 01. November 2023 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

München, den 01. November 2023